

STELLUNGNAHME

Elektronische Transportver- sicherungspolice

Regelungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz
vom 26.9.2022

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Systematische Einordnung von Öffnungsklausel und Verordnungsermächtigung.....	2
3	Umfang der Verordnungsermächtigung.....	3
4	Zusätzliche Regelung für Seetransporte, § 525a HGB n.F.....	4
5	Gleichstellung mit der Urkunde, § 209a VVG n.F.	4
6	Rechtsrahmen für eine elektronische Transportversicherungspolice.....	5



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D - 10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Gruppe Transport

E-Mail
S1@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B - 1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

1 Einleitung

Das vom Regelungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 26.9.2022 angestrebte Ziel, auch für die Transportversicherungspolice eine elektronische Aufzeichnung verwenden zu können, ist sinnvoll und wird vom Verband begrüßt. Der Regelungsentwurf enthält die notwendigen Regelungen zur Gleichstellung der elektronischen Aufzeichnung einer Transportversicherungspolice mit der herkömmlichen Transportversicherungspolice in Papierform (Öffnungsklausel) sowie für eine Verordnungsermächtigung.

Dieses Vorhaben stärkt die Rechtssicherheit im Umgang mit elektronischen Transportversicherungspolicen. Zudem wird der Rechtsrahmen zur elektronischen Durchführung eines Handelsgeschäfts sinnvoll ergänzt. Für elektronische Fracht- und Lagerdokumente sind entsprechende Öffnungsklauseln und Verordnungsermächtigungen bereits vorhanden, an denen sich das Vorhaben gut orientieren kann.

2 Systematische Einordnung von Öffnungsklausel und Verordnungsermächtigung

Der Verband begrüßt, dass das Handelsgesetzbuch (HGB) um eine Öffnungsklausel für die elektronische Transportversicherungspolice und eine Verordnungsermächtigung ergänzt wird.

Kritisch wird die Einordnung der Öffnungsklausel für die elektronische Transportversicherungspolice und der Verordnungsermächtigung bei den Allgemeinen Vorschriften für das Frachtgeschäft (Viertes Buch, Vierter Abschnitt, Erster Unterabschnitt) im HGB gesehen. Diese Einordnung ist zwar denkbar, weil die gebräuchlichste Form der Transportversicherungspolice, das Transportversicherungszertifikat, die Versicherung von beförderten Gütern behandelt, was eine Nähe zu frachtrechtlichen Bestimmungen vermuten ließe. Bei genauer Betrachtung erscheint jedoch eine Einordnung bei den Allgemeinen Vorschriften für Handelsgeschäfte im HGB zutreffend.

Die Transportversicherungspolice dokumentiert das Bestehen und den Umfang eines Transportversicherungsvertrages gegenüber den Beteiligten eines Handelsgeschäfts, insbesondere gegenüber Banken im Akkreditivgeschäft. Die Bank erhält die Transportversicherungspolice und will im Schadenfall durch die Leistung des Versicherers sicherstellen, dass der Kredit nicht notleidend wird. Bereits hier sei angemerkt, dass der Umfang der Transportversicherungspolice nicht auf die Versicherung von beförderten Gütern beschränkt ist. Vielmehr können auch andere Interessen, z.B. an Schiffen (vgl. § 130 VVG), versichert sein und in der

Transportversicherungspolice dokumentiert werden. Frachtvertragliche Regelungen spielen für den Umfang der Transportversicherungspolice keine Rolle.

Wegen ihrer besonderen Bedeutung bei Handelsgeschäften ist die Transportversicherungspolice in § 363 Abs. 2 HGB ausdrücklich erwähnt. Sie weist eine Nähe zu den anderen dort genannten kaufmännischen Wertpapieren auf. Es läge daher aus Sicht des Verbandes nahe, die Öffnungsklausel für die elektronischen Transportversicherungspolice und die Verordnungsermächtigung im Sachzusammenhang mit den Handelsgeschäften zu regeln, etwa durch einen § 365a HGB n.F.

3 Umfang der Verordnungsermächtigung

Der im Regelungsentwurf gewählte Umfang der Verordnungsermächtigung orientiert sich an den bereits im HGB aufgenommenen Verordnungsermächtigungen für die elektronischen Fracht- und Lagerdokumente, was im Grundsatz vom Verband begrüßt wird. Der Verband weist allerdings darauf hin, dass verschiedene Begriffe zur Funktionsbeschreibung der Transportversicherungspolice bestehen, die sich so nicht in den Verordnungsermächtigungen für Fracht- und Lagerdokumenten finden.

So kann eine Transportversicherungspolice als Versicherungsschein „übermittelt“ (§ 3 Abs. 1 VVG) und gemäß häufig vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen „ausgehändigt“ werden (vgl. etwa Ziffer 7.2 der Bestimmungen für die laufende Versicherung DTV Güter 2000/2011 und Ziffer 11.1 DTV-Güter 2000/2011). Der Verband vertritt hierzu die Rechtsauffassung, dass diese Funktionen sich unter den Begriff „Ausstellung“ subsumieren lassen, der in den Verordnungsermächtigungen für Fracht- und Lagerdokumente bereits verwendet wird und hier ebenfalls im Regelungsentwurf enthalten ist. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wäre es sicherlich angezeigt, diese Auslegung mit in die Begründung zur Verordnungsermächtigung aufzunehmen.

In gleicher Weise sollte mit dem Begriff „Aushändigung“ umgegangen werden. Eine als Urkunde auf den Inhaber ausgestellte Transportversicherungspolice (§ 4 Abs. 1 VVG) unterliegt § 808 Abs. 2 BGB. Danach ist der Versicherer als Schuldner nur gegen Aushändigung der als Urkunde ausgestellten Transportversicherungspolice zur Leistung verpflichtet. Hier vertritt der Verband die Rechtsauffassung, dass der Begriff „Aushändigung“ sich den Begriffen „Vorlage“ bzw. „Rückgabe“ zuordnen lässt, was so in die Begründung zur Verordnungsermächtigung übernommen werden sollte.

In jedem Fall sollten diese Funktionen in der noch zu erlassenen Verordnung berücksichtigt werden.

4 Zusätzliche Regelung für Seetransporte, § 525a HGB n.F.

Der Regelungsentwurf sieht die Aufnahme eines neuen § 525a in das HGB vor, wonach eine elektronische Transportversicherungspolice auch für die Versicherung von Gütern, die über Seegewässer befördert werden, anwendbar ist. Einer solchen Vorschrift bedarf es nach Ansicht des Verbandes nicht. Wird eine Öffnungsklausel und Verordnungsermächtigung so wie vom Verband vorgeschlagen in § 365a HGB aufgenommen, ist sie auch für die Seetransportversicherungspolice anwendbar. Einer zusätzlichen eigenen Regelung für die Seetransportversicherungspolice bedarf es dann nicht.

Zudem wäre die Seekaskoversicherung von der gewählten Formulierung nicht erfasst, was aus Sicht des Verbandes unglücklich wäre. Wie bereits zuvor dargestellt, kann die Transportversicherungspolice auch auf Handelsgeschäfte bei Seeschiffen angewendet werden. Ohnehin umfasst die Seeversicherung (§ 209 VVG) neben der Versicherung des Gutes gegen Verlust und Beschädigung (Seegüterversicherung) auch die Versicherung des Schiffes (Seekaskoversicherung). Sollte diese Regelung trotz der Bedenken des Verbandes aufgenommen bleiben, dann sollte die Formulierung sich besser an § 209 VVG orientieren und wie dort auf die „Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt“ abstellen.

5 Gleichstellung mit der Urkunde, § 209a VVG n.F.

Der Verband begrüßt weiterhin, dass die besonderen versicherungsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten für eine Transportversicherungspolice in dem Regelungsentwurf berücksichtigt werden und mithin eine Lösung für die elektronische Transportversicherungspolice auf gesetzlicher Ebene vorgesehen ist.

Der Verband versteht die vorgeschlagene Regelung dahingehend, dass die in den §§ 4 und 55 VVG geforderte Ausstellung des Versicherungsscheins als Urkunde für die elektronische Transportversicherungspolice überwunden wird. Eine solche Bestimmung ist insbesondere für solche Transportversicherungspolices erforderlich, auf die die §§ 209 und 210 VVG nicht anwendbar sind.

§ 209 VVG nimmt die Seeversicherung von der Anwendung des VVG aus, so dass nach Rechtsauffassung des Verbandes, die §§ 4 und 55 VVG für die Seeversicherung nicht anzuwenden sind. Es genügt daher die zu schaffende Öffnungsklausel im HGB - idealerweise in einem neu zu schaffenden § 365a HGB.

Eine Öffnungsklausel im HGB ist nach Auffassung des Verbandes ebenfalls ausreichend für die Binnentransportversicherung, da sie ein Großrisiko im Sinne von § 210 Abs. 2 Nr. 1 VVG in Verbindung mit Anlage 1 zum VAG Nr. 7 zum Gegenstand hat und damit die Beschränkungen der Vertragsfreiheit nach dem VVG gemäß § 210 Abs. 1 VVG nicht gelten. Damit kann die Verständigung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer auf eine mit der Transportversicherungspolice

funktionsäquivalente elektronische Aufzeichnung als auch die Einigung über die Begründung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Form einer Urkunde stets als eine nach § 210 Abs. 1 VVG wirksame Abweichung von §§ 4 und 55 VVG angesehen werden. Gleiches gilt gemäß § 210 Abs. 1 VVG für die als laufende Versicherung ausgestaltete Transportversicherung.

Insgesamt dürften auf den weit überwiegenden Teil der Transportversicherungspolice der § 209 VVG bzw. der § 210 VVG Anwendung finden. Für den verbleibenden Teil hält der Verband die Aufnahme einer Regelung, welche die Vertragsfreiheit ausdrücklich gewährt, für sinnvoll und richtig. Für eine elektronische Transportversicherungspolice, auf die die §§ 209 und 210 VVG nicht anwendbar sind, würde dadurch eine Regelungslücke geschlossen. Zudem würde die Rechtssicherheit erhöht. Es würde so der Wille des Gesetzgebers deutlich, dass die elektronische Transportversicherungspolice auch in der Ausgestaltung der § 4 und 55 VVG zulässig sein soll.

Die entsprechende Bestimmung sollte aber vorzugsweise in einem neuen § 210a VVG aufgenommen werden, da sie die dort geregelte Abweichung von den Beschränkungen der Vertragsfreiheit für Großrisiken und laufende Versicherungen sinnvoll ergänzt.

6 Rechtsrahmen für eine elektronische Transportversicherungspolice

Im Übrigen wird verwiesen auf den an das Bundesministerium der Justiz übermittelten Vorschlag für einen Rechtsrahmen für eine elektronische Transportversicherungspolice vom 7.10.2022, der in einer Arbeitsgruppe der ICC Germany erarbeitet worden ist. Darin ist auch ein Vorschlag für eine Öffnungsklausel und eine Verordnungsermächtigung nebst Anmerkungen enthalten.

Berlin, den 11.10.2022